



Wien, am 18.01.2006

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-
UW.4.1.4/0001-I/4/2006

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Paál/6922
christian.paal@lebensministerium.at

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellIV, BGBl. II Nr. 327/2005); Erlass

Aus Anlass des **Inkrafttretens** der gegenständlichen Verordnung **mit 1.11.2005** und im Interesse einer ordnungsgemäßen und möglichst einheitlichen Handhabung der Verordnung erscheint es erforderlich, dass bestimmte, aus technischer sowie rechtlicher Sicht wesentliche Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Es wird daher Folgendes mitgeteilt:

Gesetzliche Grundlage für die Verordnung sind die §§ 12b und 38 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959.

Gemäß § 12b Abs. 1 WRG 1959 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung nach den §§ 9, 10, 31c, 32 und 38 bewilligungsfrei stellen. Ein Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist dann gegeben, wenn unter Zugrunde-



gung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Entwicklung öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Derartige Vorhaben sind der Behörde zu melden.

§ 38 WRG 1959 regelt die Bewilligungspflicht von besonderen baulichen Herstellungen. Dazu gehören auch Gewässerquerungen. Bestimmte in grabungslosen Verfahren durchgeführte Gewässerquerungen sowie bestimmte Gewässerquerungen unter Aufgrabung der Gerinnesohle werden durch die gegenständliche Verordnung unter den dort festgelegten Voraussetzungen nunmehr bewilligungsfrei gestellt.

Bewilligungsfrei gestellte Sachverhalte

Bestimmte Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von

1. Unterführungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren
2. Aufhängungen an Brücken
3. offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung und
4. Verlegungen im Einpflügeverfahren.

Wasserführung

Offene Gewässerquerungen dürfen nur zu Zeiten ohne Wasserführung bewilligungsfrei vorgenommen werden. Bei Wasser führenden Gewässern ist für eine offene Querung immer eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 erforderlich.

Gewässerquerungen mittels Einpflügeverfahren sind hingegen auch bei Wasser führenden Gewässern unter Einhaltung der sonstigen in § 1 Z. 3 festgelegten Voraussetzungen bewilligungsfrei.

Eine Gewässerquerung mittels Einpflügeverfahren liegt vor, wenn die Herstellung des Hohlraumes für die Leitung durch die Verdrängung des Erdreiches erfolgt und wenn die Herstellung des Hohlraumes, die Verlegung der Rohrleitungen und das nachfolgende Verschließen des Schlitzes in einem Arbeitsgang stattfindet, d.h. wenn keine offene Künette gegraben wird, in die nachträglich eine Leitung eingelegt wird.

Empfohlen wird die Durchführung bei mittleren Wassertiefen (Mittelung bezieht sich auf die Breite des benetzten Gerinnes) von maximal 0,2 Metern und einer Breite des benetzten Gerinnes von maximal 30 Metern.

Dadurch soll eine möglichst geringe Störung der Gewässersohle gewährleistet werden und die Anwendung als bewilligungsfreie Maßnahme auf kleine, „harmlose“ Gerinne beschränkt bleiben.

Überdeckung (Mindestabstände und Rohrdurchmesser)

In den Fällen der **Gewässerquerungen durch Unterführungen** sowie bei **offenen Querungen und Querungen mittels Einflügeverfahren** ist zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung ein Mindestabstand von 1,5 Metern bzw. 1 Meter einzuhalten. Die Einhaltung dieser technischen Daten soll verhindern, dass es im Fall von Hochwasser zur Freilegung und Beschädigung der verlegten Leitungen kommt und dadurch weitere Schäden entstehen.

Dabei ist zu beachten, dass als Gerinnesohle bei regulierten Gewässerabschnitten die bewilligungsgemäß ausgeführte Sollsohle des Gewässers und nicht eine eventuell höhere Istsohle (Sollsohle plus Ablagerungen) zu betrachten ist, um eine zu hohe Querung des Regulierungsquerschnitts und eine damit verbundene Gefahr der Verletzung der Rohrleitung mit allfälligen negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verhindern.

Bei der Bestimmung der Oberkante der verlegten Leitung sind allfällige Ummantelungen der Leitung wie beispielsweise Schutz- und Überschubrohre zu berücksichtigen.

Der Rohrdurchmesser steht mit der erforderlichen Überdeckung und dem verwendeten Herstellungsverfahren in statischer Hinsicht (Standfestigkeit, Wassereinbrüche, Bodenverflüssigung) in einem engen Zusammenhang, wobei generell gilt, dass größere Durchmesser auch größere Überdeckungshöhen erfordern. Die festgelegte Mindestüberdeckung von 1,5 Meter bzw. 1 Meter ist aus fachlicher Sicht für maximale Rohrdurchmesser von 1,5 Meter (Z. 1) bzw. 1 Meter (Z. 3) erforderlich. Der Durchmesser der zu verlegenden Rohr- oder Kabelleitung kann auch geringer sein, die erforderliche Überdeckung von 1,5 Meter bzw. 1 Meter darf jedoch nicht unterschritten werden, andernfalls ist Bewilligungspflicht gegeben.

Bei **Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen an Brücken** ist zu beachten, dass der Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht eingeeengt wird, um den ungehinderten Hochwasserabfluss nicht zu gefährden.

Eine Einengung liegt vor, wenn der HQ_{100} -Abflussquerschnitt inklusive 1 Meter Freibord (Schwemmholz) eingeschränkt wird. Somit ist eine Aufhängung einer Rohr- oder Kabelleitung von der Bewilligungsfreistellung erfasst, wenn sie zwar unter die Brückenunterkante ragt, aber noch mindestens 1 Meter über dem HQ_{100} -Wasserspiegel liegt. Ist bei einer Brücke schon von ihrer Anlage her nicht der HQ_{100} -Abflussquerschnitt inklusive 1 Meter Freibord, sondern lediglich ein darunter liegender Wert eingehalten, wie dies insbesondere bei vielen älteren Brücken der Fall ist, löst jede projektgemäße Einengung des Durchflussquerschnitts eine Bewilligungspflicht aus.

Flachlandgewässer

Flachlandgewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer, die keine Gebirgsbäche oder Wildbäche sind.

Für die fachliche Definition des Begriffs „Gebirgsbach“ kann als handhabbares Kriterium die Fließgeschwindigkeit herangezogen werden. Die mittlere Fließgeschwindigkeit eines Gebirgsbaches beträgt bei Mittelwasser mehr als 1 Meter pro Sekunde. Die Seehöhe stellt kein Kriterium dar.

Weitere Kennzeichen eines Gebirgsbaches sind: Wassertemperatur zwischen 2 und max. 10 Grad Celsius im Jahresverlauf, die Sohle des Bachbettes besteht aus grobkörnigem Sediment (Kies) und es ist bei Hochwasser mit starken Sedimentabträgen zu rechnen.

Davon zu differenzieren ist der Wildbach. Dieser ist definitionsgemäß ein steiler Gebirgsbach, für den schnelle und starke Anschwellungen typisch sind und in der Folge verstärkt Schutt, Geschiebe, Holz etc. mit sich führt. Dadurch können verschiedene Gefahren entstehen.

Auf Grund dieser fachlicherseits getroffenen Unterscheidung zwischen Gebirgs- und Wildbächen kann die Legaldefinition des Wildbaches in § 99 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zur Abgrenzung zu Flachlandgewässern nicht herangezogen werden, da die Gebirgsbäche von dieser Definition nicht umfasst sind.

Meldung

§ 3 konkretisiert die Meldungspflicht an die Behörde gemäß § 12b Abs. 1 letzter Satz WRG 1959. Die Projektwerber haben im Zuge der Meldung **Unterlagen** vorzulegen, die es der Behörde ermöglichen zu beurteilen, ob ein Ausnahmetatbestand nach § 1 tatsächlich gegeben ist.

Aus den Unterlagen muss Folgendes hervorgehen:

- das zur Anwendung kommende Verfahren
- die Gewässerstelle, an welcher die Querung stattfinden und eine Markierung gesetzt werden soll (im Fall der offenen Gewässerquerung gemäß § 1 Z. 3: Gewässerstelle ohne Wasserführung)
- Planunterlagen: Übersichtslageplan und Katasterplan
- der geplante Baubeginn und das geplante Bauende sowie Ansprechpartner, allfällige Stellvertreter und deren Erreichbarkeit
- Angaben über Einhaltung von Mindestabstand und maximalem Rohrdurchmesser
- bei Rohrleitungen an Brücken (§ 1 Z. 2): Querschnitt der Brücke inklusive geplanter Rohrleitung und falls die Rohrleitung unter der Brückenunterkante liegt, Eintragung des HQ₁₀₀ – Wasserspiegels

- bei Flachlandgewässern (§ 1 Z. 3): Angaben bzw. Abschätzung der Fließgeschwindigkeit (mittlere Geschwindigkeit bei MQ < 1 m/s).

Auf die Manuduktionspflicht der Behörde für den Fall, dass sie auf Grund der vorgelegten Unterlagen zum Ergebnis kommt, dass eine Bewilligungsfreiheit des Vorhabens nicht gegeben ist, wird hingewiesen. Ein weiter gehender Prüfaufwand für die Behörde soll durch die Vorlage der Unterlagen aber nicht ausgelöst werden. Zweck der Meldung ist weiters, dass die Behörde Kenntnis darüber erlangt, wo sich eine Gewässer querende Anlage befindet. Die Nichtabgabe oder nicht rechtzeitige Abgabe der Meldung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs. 1 Z. 1 WRG 1959 dar.

Nachdem der Behörde keine Verpflichtung zur Überprüfung der projektspezifischen Ausführung zukommt, ist – auch im Sinne einer verwaltungsökonomischen Handhabung - eine Meldung der Fertigstellung der Anlage durch den Projektanten nicht erforderlich/vorgesehen.

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Bei der Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat der nach § 31 Abs. 1 WRG 1959 Verpflichtete die allgemeinen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Verstöße dagegen sind von der Behörde wahrzunehmen (§§ 137 Abs. 1 Z. 13, Abs. 2 Z. 4 und Abs. 3 Z. 2 und 10). Darüber hinaus stellt § 31 Abs. 1 WRG 1959 ein **Schutzgesetz** im Sinne des § 1311 ABGB dar und verpflichtet jedermann mit der nach § 1297 bzw. § 1299 ABGB gebotenen Sorgfalt zur Reinhaltung der Gewässer und begründet unabhängig von öffentlich-rechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen eine Schadenersatzpflicht des Schädigers bei ihrer Übertretung. Mit der Bestimmung des **§ 2** werden jene Gesichtspunkte festgelegt, die (– vor allem bei der offenen Querung sowie beim Einpflügeverfahren -) besonders zu beachten sind. Zur Gewährleistung der schadlosen Hochwasserabfuhr ist darauf zu achten, dass im Zuge der Bauausführung die Hochwasserabfuhr behindernde Baumaterialien, Bauhütten oder Baumaschinen nur so lange als notwendig im Hochwasserabflussgebiet verbleiben und Ufersicherungen nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt werden. Weiters ist zu vermeiden, dass im Zuge der Bauausführung zur Anwendung gelangende, das Gewässer schädigende Stoffe in das Gewässer gelangen. Schließlich ist die Stelle, an der eine Gewässerquerung stattgefunden hat, deutlich zu kennzeichnen, um Gewässerverunreinigungen und Behinderungen der Wasserabfuhr durch Beschädigungen verlegter Leitungen zu verhindern.

Sorgfaltspflicht und Meldung

Eine diesbezügliche Prüfpflicht der Behörde, an die die Meldung gemäß § 3 zu erfolgen hat, wird dadurch aber nicht ausgelöst.

Zivilrechtliche Verhältnisse sind allenfalls zwischen dem Projektwerber und vom Projekt Betroffenen zu regeln. Insbesondere sind allfällige Zustimmungen einzuholen. Ob derartige Absprachen Voraussetzung für die Durchführung des konkreten Projektes sind und ob sie tatsächlich getroffen worden sind, ist angesichts der Bewilligungsfreiheit von der Behörde nicht zu prüfen.

Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen im Sinne dieser Bestimmung anzuwenden.

Ergeht an:

1. den Landeshauptmann der Steiermark, Landhausgasse 7, 8010 Graz
2. den Landeshauptmann von Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg
3. den Landeshauptmann von Oberösterreich, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz
4. den Landeshauptmann von Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
5. den Landeshauptmann von Burgenland, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt
6. den Landeshauptmann von Kärnten, Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt
7. den Landeshauptmann von Tirol, Eduard Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck
8. den Landeshauptmann von Vorarlberg, Landhaus, 6901 Bregenz
9. den Landeshauptmann von Wien, Rathaus, 1082 Wien

Für den Bundesminister:

Dr. Abentung

Elektronisch abgefertigt